

DSM Nutritional Products



South Eastern Europe

Engelhorngasse 3 , A-1210 Wien, Austria
 Telephone +43 1 2780107 14, Telefax +43 1 2780107 20
 Internet www.dsmnutritionalproducts.com

Begutachtung / Folsäuregesetz

Your reference	Our reference	Dealt with by	Direct line
Folsäuregesetz			2780107 14
Subject	Vienna	E-mail	
Stellungnahme	21.8.2006	georg.steiger@dsm.com	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich ist das Gesetz und die gesundheitspolitische Maßnahme, Mehl mit Folsäure und Vitamin B12 anzureichern, zu begrüßen.

Folgende Anmerkungen sind zum Gesetzesentwurf aber zu machen:

ad Präambel:

Es wäre wünschenswert - und auch gegenüber der EU Behörden vorteilhaft, - die Beweggründe für die Vitaminierung zu nennen dh dass die Vitaminanreicherung aus ernährungspolitischen Gründen erfolgt und zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung dient (Reduktion eines etwaigen Folsäure und B12 Mangels und dadurch Reduktion des Risikos für Neuralrohrdefekten beim Embryo sowie Reduktion des Schlaganfallsrisikos und anderer degenerativer Erkrankungen, die durch Mangel diese Vitamine hervorgerufen werden)

ad § 1

Das Wort „Auszugsmehl“ ist durch „Mehl“ zu ersetzen.

Begründung: Der Begriff „Auszugsmehl“ ist im Codex Kapitel B20 Absatz 25 definiert. Die Vitaminierung ist aber darüber hinausgehend auch für Dunst, Koch- und Backmehle etc vorgesehen.

ad §1 (1)

Einzufügen wäre

§ 1 (1) 4. Dieses Gesetz ist nicht für Vollkornmehle und Biomehle anzuwenden

Begründung: Dadurch wird ermöglicht, dass dem Konsumenten ausreichend freie Wahlmöglichkeit gegeben wird, sollte er sich bewußt gegen vitaminisiertes Mehl entscheiden wollen. Weiters kann diesen Konsumenten unterstellt werden, dass sie sich bewußt ernähren und ihre Gesamtdiät auf eine ausreichende Folsäure und Vitamin B12 Zufuhr ausgerichtet haben.

ad § 1 (4)

Zu ändern wäre die Begriffsbestimmung von „Inverkehrbringen“

Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Herstellung von Mehl in Österreich.

Begründung: Durch die derzeitige Formulierung, dass jedes im Handel befindliche Mehl von den Maßnahmen betroffen ist, besteht ein Konflikt zu den Bestimmungen des §28 bzw. §30 des EU Abkommens, da sich hiermit eine Handelsbeschränkung für Waren ergibt, die in anderen EU Staaten

DSM Nutritional Products



South Eastern Europe

Your reference	Our reference	Direct line	Date
Folsäuregesetz		2780107 14	21.8.2006

rechtmäßig in Verkehr sind. Wie schon in verschiedensten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs publiziert wurde, ist dies nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl C-41/02, C-270/02; C-95/01, C-24/00),. Das Argument, dass die Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt sei, reicht alleine nicht. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (siehe 2003 C265/02) sieht minimale Standards für Ausnahmegenehmigungsverfahren vor. Eine nationale Behörde muß für eine Maßnahme (dh Nichtzulassung) wissenschaftlich begründen, weshalb ein bestimmtes Produkt dem Gesundheitsschutz abträglich sein sollte. Ein Importverbot für nicht vitaminisiertes Mehl kann nur durchgesetzt werden, wenn dieser Beweis konkret vorliegt. Zusätzlich muß der Entscheid einer Nichtzulassung auch gerichtlich angefochten werden können. (Anforderungen an Verfahren und Dauer wären zu beschreiben). Diese Regelung ist bezüglich Produkte, die spezielle Zusatzstoffe enthalten, mit vielen Gerichtsurteilen ausjudiziert. Es kann demnach der Gesundheitsschutz sehr wohl eine rechtmäßige Untersagung nach sich ziehen (C24-00 "Red Bull") wenn er beweisbar ist. Im Fall der Mehlevitaminierung liegt jedoch der Fall etwas diffiziler. Der wissenschaftliche Beweis, dass Mangel an Folsäure und /oder B12 zu Neuralrohrschäden oder Schlaganfällen führen kann, ist zwar erbracht, dass Teile der Bevölkerung an Mangel leiden, ebenfalls, der wissenschaftliche Beweis aber, dass der Verzehr von nichtvitaminisiertem Mehl zu Gesundheitsschäden führt, wird aber für die österreichischen Behörden schwer zu erbringen sein. Die Beweislast liegt zudem auf Behördenseite. Zwar gilt das Argument, dass das gesundheitspolitische Konzept durch eine Zulassung (nach Antrag) von nicht vitaminisiertem Mehl geschädigt wird, aber im Streitfall bliebe die Stichhaltigkeit der Argumentation der Würdigung durch den Europäischen Gerichtshof überlassen und auch die Frage der Verhältnismäßigkeit ist gegeben, dh ob der gleiche Gesundheitsvorteil nicht doch auch durch eine weniger diskriminierende Maßnahme zu erreichen gewesen wäre.

Die derzeitige Formulierung des Entwurfs wird aus diesem Grund wahrscheinlich seitens der EU beanstandet werden. Dies könnte auf zwei verschiedene Arten verhindert werden:

entweder:

Die Bestimmung, dass alles Mehl angereichert werden muß, bleibt bestehen, wird aber um die Möglichkeit eines vereinfachten, zu beschreibenden Genehmigungsverfahrens für Ausnahmen ergänzt, mit dem entsprechenden Risiko, dass ausländische nicht vitaminisierte Mehle eventuell dann zugelassen werden müssen.

oder

Die Bestimmung, dass Mehl angereichert werden muß, bezieht sich nur auf lokal produziertes Mehl, dh zu einer Diskriminierung der Inlandsproduktion. Diese Regelung wäre EU konform. Diese Diskriminierung ließe sich aber ausgleichen durch entsprechende Zugeständnisse in der Auslobung des Umstandes der Vitaminierung: zB Erklärung der Gesundheitsmassnahme auf der Packung, Verwenden eines speziellen geschützten "Logos", (wie z.B. im Südafrikanischen Mehlevitaminierungsgesetz), Zulassung eines speziellen Gesundheitsclaims für das angereicherte Mehl. usw.

Dadurch wird auch bewirkt, dass der Konsument den Sinn erkennt und nicht getäuscht wird oder im Unklaren bleibt, weil er über die Vorzüge des angereicherten Mehls ausreichend und deutlich informiert wird und eventuell nicht vitaminisierte Mehle aus anderen EU Staaten dadurch klar unterschieden werden können. Weiters kann dadurch eine win-win Situation für den Konsumenten und die österreichische Mühlenindustrie geschaffen werden, weil im Gegenzug die positiven Argumente z.B. via das LOGO auch bei Exporten benützt werden könnte.

ad § 2 (1)

Einzufügen wäre:

Dem Mehl sind folgende Vitamine zuzusetzen:

DSM Nutritional Products

South Eastern Europe

Your reference	Our reference	Direct line	Date
Folsäuregesetz		2780107 14	21.8.2006

Folsäure 200 µg / 100g**Vitamin B12** 1 µg / 100g

Begründung: Bei dieser Angabe handelt es sich um die Kernaussage und dem Bestimmungszweck des Gesetzes. Dies sollte nicht im Ermessen des jeweiligen Bundesministers liegen, sondern Bestandteil des Gesetzes sein.

ad § 2 (2) das Wort „hat“ ist durch „kann“ zu ersetzen

Begründung: Bei der derzeitigen Formulierung wäre das Gesetz bloß ein Rahmengesetz, das ohne die Verordnung nicht wirksam wäre. Durch die „kann“ Bestimmung wäre das Gesetz per se wirksam, der Bundesminister kann aber, sollte zusätzlicher Regulierungsbedarf bestehen, weitere Reglementierungen im Rahmen dieses Gesetzes verordnen, muß es aber nicht. .

ad §6: (2)

Die Übergangsbestimmungen sind vermutlich zu knapp. Da die Begutachtung bis knapp vor den Nationalratswahltermin am 1.10 läuft ist wahrscheinlich mit Verzögerungen zu rechnen, wodurch der 1.1.2007 für manche Betriebe nicht einzuhalten sein wird. Immerhin muß nicht nur die Produktion umgestellt werden, sondern auch die Produktdeklaration und damit das Verpackungsmaterial. Hier sollte eine pragmatische Lösung gefunden werden, die einen gleitenden Übergang in die neue Regelung ermöglicht. z.B. eine **Toleranzzeitraum bis Mitte 2007** bis zu dem alle Firmen umgestellt haben müssen..

Herzliche Grüße

ppa. Dipl Ing. G. Steiger